

Vereinsordnung

Einleitung

Um innerhalb des Narrenvereins für Ordnung und Kameradschaft zu gewährleisten und ein geordnetes Verhältnis innerhalb des Vereins zu wahren, wird folgende Vereinsordnung erlassen.

§ 1 Allgemeines

1. Die Vereinsordnung wird von der Vereinsführung beschlossen. Änderungen sind von der Vereinsführung vorzunehmen und werden bei der Mitgliederversammlung zur Abstimmung bekannt gegeben.
2. Die Vereinsordnung dient als Ergänzung der Satzung
3. Die Vereinsordnung sowie die Satzung wird von jedem Mitglied durch Unterschrift auf der Beitrittserklärung anerkannt und befolgt; sie sind für alle Mitglieder verpflichtend.

§ 2 Probezeit

1. Die Probezeit (1 Jahr) ist zu absolvieren, wenn eine aktive Mitgliedschaft in den Verein angestrebt wird.
2. Die Entscheidung in den Wechsel der aktiven Mitgliedschaft wird bei einer Sitzung durch die Vereinsführung getroffen und bekannt gegeben.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied des Narrenvereins kann nur werden, wer die Probezeit absolvierte, dem Verein nach einer Aufnahmeprüfung beitrifft, die Satzung sowie die Vereinsordnung anerkennt und den Mitgliedsbeitrag entrichtet hat.
2. Passives Mitglied kann jede Person werden, welche vom Gründungsgremium anerkannt wird und den Mitgliedsbeitrag entrichtet hat.
3. Kinder bis 16 Jahren sowie Jugendliche von 16 bis 18 Jahren können nur mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten, welches selbst aktiv Mitglied im Verein sind, in den Verein aufgenommen werden.
4. Der Narrenverein selbst haftet nicht für Teilnehmer, die noch nicht volljährig sind. Er übernimmt grundsätzlich keine Aufsichtspflicht.
5. Jedes Mitglied, welches im Vereinshäs an öffentlichen Veranstaltungen teilnimmt (auch passive Mitglieder), muss im Besitz einer gültigen Privathaftpflichtversicherung sein.
6. Änderungen der Namen und Anschrift betreffend muss der Vereinsführung unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird bei Bedarf in der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Jahresbeitrag wird zu Beginn des neuen Geschäftsjahres per Lastschriftverfahren eingezogen.
3. Bei Austritt aus dem Verein sowie bei Ausschluss wird der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr (wenn nicht fristgerecht gekündigt) einbehalten.

4. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:
- ab dem 18. Lebensjahr für aktive Mitglieder → 35 Euro
 - Familien* mit Kinder unter 18 → 60 Euro
 - ab dem 18. Lebensjahr für passive Mitglieder → 20 Euro
 - Leihäsgebühr pro Veranstaltung → 15 Euro

* Als Familien gelten zwei volljährige Personen mit derselben Meldeanschrift sowie die dort mitgemeldeten Kinder

§ 5 Mitgliederversammlung

Entspricht § 8 der Satzung.

§ 6 Aufgabenverteilung

1. Die Vereinsführung

- Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- Die Wahlen werden geheim durchgeführt.
- Das Gründungsgremium leitet die Wahlen.
- Mitglieder, die der Mitgliederversammlung nicht innewohnen sind als Wahlberechtigter sowie als Wähler nicht genehmigt.

3 Vorstände

- Repräsentant des Narrenvereins.
- Vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- Zuständig für die Führung und die Einhaltung der Ordnung.

Gründungsgremium

Die Aufgabe des Gründungsgremiums liegt in der Überwachung der Vereinsführung. Das Gründungsgremium gewährt, das der Vorstand nur zum Wohle des Vereins, der Satzung sowie der Vereinsordnung handelt.

- Zuständig für organisatorische Aufgaben und Koordination der Vereinsführung
- Erledigung von Verwaltungsaufgaben

Schriftführer

Erstellung von Protokollen, Berichten und Schreiben aller Art.
Entwurf und Vervielfältigung von Plakaten, Broschüren oder Handzetteln.
Vor- und Nachbereitung der Unterlagen bei Versammlungen

Kassier

Führung der finanztechnischen und versicherungstechnischen Unterlagen des Vereins.
Verwaltung und sichere Verwahrung der finanziellen Mittel des Vereins.
Kontakt zu Banken.
Organisation und Durchführung der Kassierung und Rechnungsaufgaben.
Mahnwesen des Vereins gegenüber Mitgliedern und externen Schuldner.
Fristgerechte Überweisung von Rechnungen.
Einzug Mitgliedsbeiträge und anfallenden Kosten.

Kassenprüfer

Kontrolle des Kassenbuches sowie die Übereinstimmung des Kassenbestandes (siehe § 9 Satzung).

Häswart

Die Sachwerte, insbesondere die Masken und Kostüme, Dekorationen, Einrichtungen und dergleichen werden vom Häswart betreut und sind von diesem listenmäßig zu erfassen, für ihre pflegliche Behandlung, laufende Instandhaltung und sachgemäße Lagerung zu sorgen.

§ 8 Richtlinien

1. Die Mitglieder des Narrenvereins haben sich bei Anlässen oder Veranstaltungen so zu verhalten, dass sie keine Schäden verursachen, oder das Ansehen des Narrenvereins nicht schädigen.
2. Absagen sind nur geltend, wenn sie bei der Vereinsführung mündlich oder fernmündlich gemeldet werden.
3. Der Alkoholkonsum bei Veranstaltungen oder sonstigen Anlässen kann und will nicht untersagt werden. Es darf aber durch den Genuss von Alkohol nicht zu Ausschreitungen im Sinne der Ziffer 8.1 kommen.
4. Sonstige Veranstaltungen, bei denen der Narrenverein nicht teilnimmt, dürfen von Mitgliedern (mindestens 2 Mitglieder) welche dort hin wollen im Häs besucht werden.

5. Aktive Mitglieder, welche bei Umzügen, offiziellen Veranstaltung oder Arbeitseinsätzen, häufig bzw. immer anwesend waren erhalten von der Vereinsführung einen Obolus. Dieser wird in Punkte erfasst und dem Mitglied jedes Jahr bei der Mitgliederversammlung in Form von Sachwerten vergütet. Diese Punkte sind nicht auf andere Vereinsmitglieder übertragbar.

§ 9 Verstöße gegen Richtlinien

Verstößt ein Mitglied des Narrenvereins gegen die Vereinsordnung, so können gegen ihn bestimmte Sanktionen erlassen werden.

Diese sind:

1. Abmahnung durch die Vereinsführung
2. Sperre für die Teilnahme an einem oder mehreren Veranstaltungen
3. Sperre für die ganze Fasnetsaison
4. Ausschluss aus dem Narrenverein

Bei leichten Vergehen wird das betreffende Mitglied direkt vor Ort auf die Konsequenzen hingewiesen. Die Vereinsführung bespricht dies und teilt dem betreffenden Mitglied am nächsten Tag die Entscheidung der Strafe mit.

Bei wiederholten oder groben Verstößen kann das betreffende Mitglied direkt vor Ort von dem jeweiligen Vereinsführungsmitglied vom Verein ausgeschlossen werden.

Ab 3 Abmahnungen kann das Mitglied aus dem Verein fristlos ausgeschlossen werden.

Bei passiven Mitgliedern ist die Aufnahme in den Verein gefährdet und kann von der Vereinsführung je nach Vergehen abgelehnt werden.

§ 10 Businkassoregelung

1. Jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr, hat zu Beginn der Fasnet, jedoch spätestens vor der ersten Veranstaltung einen pauschalen Betrag an den Narrenverein zu entrichten.
2. Die Höhe des jeweiligen Businkassos richtet sich ausschließlich an der Anzahl der mit einem Bus zu entrichteten Veranstaltungen und wird durch die Vereinsführung festgelegt.

§ 11 Häsordnung

1. Zur Identifizierung müssen die vom Verein registrierten Laufnummern, welche bei Eintritt in die aktive Mitgliedschaft erworben werden, am linken Oberarm des Häs befestigt werden.
2. Ohne Laufnummer darf niemand im Häs an den Umzügen und Veranstaltungen teilnehmen
3. Der Neuerwerb von Maske und Häs ist nur über die Vereinsführung möglich. Die Anmeldung erfolgt beim Häswart.
4. Der Narrenverein hat im Falle eines Weiterverkaufs von Häs und Maske das Vorkaufsrecht. Der beabsichtigte Verkauf muss daher dem Häswart rechtzeitig gemeldet werden. Stimmt die Vereinsführung dem Verkauf zu (Vorkaufsrecht wird nicht ausgeübt) muss der Käufer gleichzeitig Mitglied des Narrenvereins – Burichinga Kloster – Ahna Goischd'r sein.
5. Ein neu anzufertigendes Häs fällt in den Aufgabenbereich des Häswarts. Dieser leitet dann weitere Schritte in Sachen Häsanfertiung ein.
6. Das im Vereinsbesitz befindliche gebrauchte Häs sowie Neuanfertigungen, die gekauft werden, sind mit Einmalbeitrag zu bezahlen bzw. werden eingezogen.
7. An der Holzmaske sowie dem Häs zahlt der Hästräger die vollen Fertigungskosten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Maske und das Häs nach Ausscheiden aus dem Verein zum derzeitigen Zeitwert an den Verein zurückverkauft werden müssen.
8. Die Maske und das Häs ist bei der Häsabnahme unaufgefordert vor zu zeigen, da der Verein ihr Eigentum überprüfen will um evtl. Reparaturen vom jeweiligen Mitglied durchführen lassen zu können. Bei Nichtabgabe behält sich der Verein geeignete erscheinende Maßnahmen vor zum Schutze ihres Eigentums.
9. Das Häs darf nur in der Zeit ab dem Häsabstauben bis zum Aschermittwoch getragen werden. Weitere Veranstaltung außerhalb der Fasnetsaison werden von der Vereinsführung bekannt gegeben.
10. Jeder Hästräger ist für sein Häs selbst verantwortlich. Er muss dies auf eigene Kosten reinigen und in ordnungsgemäßen Zustand über die Fasnetpause, bis zum Häsabstauben erhalten.
11. Nachahmung von Maske und Häs sind nicht gestattet und werden nicht anerkannt. Maskenschnitzer, Schneidereien sowie Stickerei müssen vom Häswart bestellt sein.
12. Eine Holzmaske kann diejenige Person erhalten, die im laufenden Kalenderjahr der jeweiligen Fasnetssasion 16 Jahre alt wird.
13. Kinder unter 16 Jahren können ein Häs ohne Maske tragen. Die Gestaltung des Häs muss sich an dem Originalhäs orientieren und können von den Eltern selbst angefertigt werden.
14. Maskenträger unter 18 Jahren bedürfen zum Masken- und Häserwerb der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter (Beitrittserklärung)
15. Während der Narrensprünge darf die Maske nicht abgenommen werden. Sollte es infolge von Atemnot oder ähnlichem trotzdem einmal notwendig sein, sollte die Maske nur soweit gelüftet werden, dass der Maskenträger unerkannt bleibt. Der

- Hästräger darf aber auch hinter den Zuschauerreihen die Maske komplett abnehmen bis er sich vollständig erholt hat.
16. Maske und Häs können von Besitzer ausgeliehen werden. Müssen jedoch bei der Vereinsführung angemeldet werden und dürfen nur an passive Mitglieder verliehen werden. Der Ausleiher hat sich über die Häsordnung durch die Vereinsführung oder vom Häswart informieren zu lassen. Er trägt bei Schäden die volle Haftung gegenüber dem Geschädigten
 17. Der Verein stellt den passiven Mitglieder eine gewisse Anzahl von Leihhäs zur Verfügung, die zu vereinzelt Umzüge getragen werden dürfen. Hierfür wird ein Entgelt von 15 Euro pro Veranstaltung erhoben.
 18. Maske und Häs müssen bei den Veranstaltungen in ordentlichem Zustand und komplett getragen werden. Bei Brauchtumsabenden dürfen anstatt der Bluse sowie dem Umhang auch Vereinspullis und –T-Shirts getragen werden. Bei Zuwiderhandlung wird der Maskenträger verwahrt oder von der Veranstaltung ausgeschlossen.
 19. Bei allen Veranstaltungen hat der Hästräger ein ordentliches Erscheinungsbild zu wahren.
 20. Die Hästräger haben sich zum Umzugsbeginn pünktlich am Aufstellungsplatz einzufinden. Sollte sich durch unvorhersehbare Umstände eine Verspätung ergeben, hat sich der Hästräger hinter den Zuschauern zum Aufstellungsplatz zu begeben. Keinesfalls gegen den Narrensprung laufen.
Es spricht grundsätzlich nichts dagegen, einen Narrensprung anzuschauen bis man selbst aktiv am Umzug teilnimmt, jedoch soll dies ab Beginn des Narrensprungs – unmittelbar beim Aufstellungsplatz geschehen.
 21. Die Kommunikation mit den Zuschauern ist gewünscht. Sie kann sich in Bereiche „Frisurverschönerung“, „Hutabnahme“, „Aufsagen“ oder ähnlichem erstrecken. Es ist bei allen Aktivitäten jedoch darauf zu achten, dass sich keine Verletzungen (Zuschauer und Hästräger) ergeben können. Es ist erlaubt Zuschauer für kurze Zeit mit in den Narrensprung mitzunehmen.
 22. Der Name „Narrensprung“ stammt aus den Wörtern „Narr“ und „springen“ – also Hästräger die sich mit hüpfendem oder springendem Schritt vorwärts bewegen. Damit dies auch positiv auf die Zuschauer wirkt, ist das „händchenhaltende Spazierengehen“ zu unterlassen. Junge, verliebte Pärchen haben vor und nach einem Narrensprung genügend Gelegenheit, sich Arm in Arm festzuhalten.

§ 12 Häs der Goischd´r

1. Das Häs besteht aus den Vereinsfarben schwarz, grün und grau.
2. Ein vollständiges Goischd´r Häs besteht aus:
 - schwarzem Rock
 - grauer Unterhose
 - Bluse mit Flicker
 - schwarze Stulpen
 - dunkelgrüner Umhang
 - schwarzen Schuhen
 - Handschuhen
 - Maske mit braunem oder schwarzen (oder beides) Haar
 - Kreuz
 - Stecken (freiwillig)

§ 13 Sonstiges

1. Die Mitglieder des Narrenvereins haben der Vereinsführung Folge zu leisten und werden gebeten den Verein, auch im eigenen Interesse zu unterstützen.

2. Bei Fragen, Problemen, Ideen oder Beanstandungen werden die Mitglieder gebeten sich an eine Person ihres Vertrauens aus der Vereinsführung zu wenden. Sollte dies mündlich oder fernmündlich nicht möglich sein besteht die Möglichkeit der schriftlichen Äußerung.
3. Bei Zuwiderhandlung gegen die Vereinsordnung muss mit Konsequenzen durch die Vereinsführung gerechnet werden.

Vereinsführung des Narrenvereins Burichinga Kloster – Ahna Goisd' r

1. Vorstand + Gründungsmitglied:	Dennis Rittgarn
2. Vorstand + Gründungsmitglied:	Fabian Sauer
3. Vorstand + Gründungsmitglied:	Dirk Boley
Schriftführer:	Sabrina Bunke
1. Häs wart + Gründungsmitglied:	Tatjana Pfeiler
2. Häs wart + Gründungsmitglied:	Sigrid Pfeiler
Kassier + Gründungsmitglied:	Nicole Machtolf
Gründungsmitglied:	Julia Boley
Gründungsmitglied:	Tobias Wels